

Gute Lebensbedingungen und Rechtsschutz für Asylsuchende

Vernehmlassungsantwort des

Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK zur

Neustrukturierung des Asylbereichs (Asylvorlage 2)

1. Ausgangslage

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund SEK hat sich zu den Änderungen im Asylbereich kontinuierlich geäußert. Dies geschieht auch aufgrund des Legislaturziels des Rates des Kirchenbundes, sich für den Schutz der Menschenwürde in der Migrationspolitik einzusetzen. Der Kirchenbund unterstützt, so wie er dies schon in früheren Vernehmlassungsverfahren und Stellungnahmen deutlich machte, ein faires, effizientes und menschenwürdiges Asylverfahren, das umfassende Rechtsberatungsmöglichkeiten und gute Lebensbedingungen für Asylsuchende bietet.

2. Position des Kirchenbundes

In der vorliegenden Vernehmlassungsantwort konzentriert sich der Kirchenbund auf die aus seiner Sicht wichtigsten Punkte der Asylvorlage 2. Im Übrigen unterstützt er die Vernehmlassungsantwort des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS.

2.1 Zentren des Bundes: gute Lebensbedingungen sind zentral

Gemäss der Vernehmlassungsvorlage führt der Bund in Zukunft sogenannte *Verfahrens-, Warte- und Ausreisezentren (Art. 24)* sowie *besondere Zentren (Art. 24a)*. Letztere sind für Asylsuchende, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, vorgesehen. Die Verantwortung des Bundes bei der Unterbringung von Asylsuchenden wird demnach durch die Schaffung neuer Arten von Zentren und durch die Erhöhung der Plätze gesteigert. Zudem, so die Vernehmlassungsvorlage, soll die maximale Aufenthaltsdauer in den Zentren des Bundes von heute 90 Tagen (in den Empfangs- und Verfahrenszentren EVZ) auf neu 140 Tage erhöht werden. Dies erhöht die Ansprüche, welchen die Zentren des Bundes genügen müssen.

Der Kirchenbund erachtet es als notwendig, die *Lebensbedingungen* in den bestehenden Empfangs- und Verfahrenszentren EVZ – die ursprünglich für eine deutlich kürzere Aufenthaltsdauer konzipiert wurden – zu verbessern. Ebenso sollte bei den neuen Zentren des Bundes ein besonderes Augenmerk auf die Schaffung guter Lebensbedingungen gelegt werden. Folgende Bereiche erachtet der Kirchenbund u.a. als wichtig:

Beschäftigungsprogramme (Art. 91 Abs. 4bis): Bis anhin sind die Beschäftigungsprogramme in den Zentren des Bundes sehr unterschiedlich. Der Kirchenbund begrüsst deshalb schon die im Rahmen der dringlichen Änderungen des Asylgesetzes geschaffene Möglichkeit, dass der Bund den Standortkantonen von Zentren Beiträge für Beschäftigungsprogramme entrichten kann. Die Überführung dieser Regelung in ordentliches Recht beurteilt der Kirchenbund deshalb positiv. Er weist hingegen darauf hin, dass die Umsetzung der Beschäftigungsprogramme möglichst einheitlich erfolgen und auf einer nationalen Ebene konzipiert und gesteuert werden sollte.

Grundschulunterricht für Kinder und Jugendliche: Das in der Bundesverfassung (Art. 19 und Art. 62 Abs 2) sowie in der Kinderrechtskonvention (Diskriminierungsverbot Art. 2, Art. 28 Abs. 1a) verankerte Recht auf Grundschulunterricht, resp. die Schulpflicht für Kinder und Jugendliche gilt auch in allen Zentren des Bundes und der Kantone. Der Kirchenbund fordert deshalb, dass schulpflichtige Kinder in allen Zentren des Bundes und der Kantone (gemäss Art. 24e) so rasch als möglich in Schulstrukturen eingebunden werden. Auf Wartelisten – welche in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf zu Art. 80 Abs. 2 erwähnt werden – ist zu verzichten. Da die Verantwortung für den Grundschulunterricht nicht auf Bundesebene liegt, ist eine einheitliche Lösung für die Erfüllung des Rechts auf Grundschulunterricht zu erreichen. Die vom Kirchenbund geforderte einheitliche Lösung umfasst nicht nur eine einheitliche rasche Einschulung ohne Wartelisten, sondern auch gleiche Vorgehensweisen an den verschiedenen Standorten und in den verschiedenen Arten von Zentren (Art. 24, 24a, 24e) betreffend Vorbereitung auf eine spätere Einschulung oder den Sprachunterricht in der lokalen Schulsprache.

Kinder und Jugendliche in Asylverfahren befinden sich in unsicheren Situationen. Ihre Aufenthaltsdauer in den Zentren ist ebenso wenig vorhersehbar wie ihre Chancen auf einen Schutzstatus und Verbleib in der Schweiz. Zudem stellen sich Fragen zu den sprachlichen Fähigkeiten oder zum Umgang mit Traumatisierten. Unabhängig davon müssen jedoch für die speziellen Situationen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen in den Zentren adäquate Lösungen gefunden werden, so dass der übergeordneten rechtlichen Vorgabe des Rechts auf Grundschulunterricht entsprochen wird.

Spezielle Unterbringung für besonders verletzte Personen: Traumatisierten, Kranken, Minderjährigen und Frauen mit Kindern und Familien muss aus der Sicht des Kirchenbundes besonders Aufmerksamkeit bei der Unterbringung zukommen. So sollen beispielsweise Familien in den Zentren des Bundes Familienzimmer erhalten. Für Traumatisierte, Kranke und Minderjährige scheinen grosse Bundeszentren gänzlich ungeeignet. Sie sollten in anderen Räumlichkeiten in den Kantonen untergebracht werden.

2.2. Rechtsberatung gewährleisten und stärken

Finanzierung unabhängiger Rechtsberatungsstellen (Art. 102f ff): Die bestehenden Rechtsberatungsstellen werden wesentlich von Geldern der reformierten und katholischen Kirchen sowie der kirchlichen Hilfswerke finanziert. Überdies nimmt beispielsweise das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS beim Rechtsschutz für Asylsuchende eine tragende Rolle wahr und führt zahlreiche Rechtsberatungsstellen. Trotz dieses hohen Einsatzes ist der Rechtsschutz nicht lückenlos und es stellen sich finanzielle Fragen. Der Kirchenbund forderte deshalb bereits früher die staatliche Teilfinanzierung der Rechtsberatungsstellen. *Deshalb begrüsst der Kirchenbund die Absicht des Gesetzgebers, Rechtsberatung und Rechtsvertretung von Asylsuchenden als staatliche Aufgabe anzuerkennen.* Es ist jedoch von hoher Bedeutung, dass die Rechtsberatungsstellen weiterhin von den Behörden unabhängig arbeiten. Nur so können sie Asylsuchende vertrauensvoll beraten und gleichzeitig eine für das Asylsystem zentrale qualitätssichernde Rolle einnehmen.

Bestehende Rechtsberatungsstellen stärken anstatt Parallelstrukturen aufbauen:

Bei der Implementierung der neuen amtlichen Rechtsvertretung ist darauf zu achten, dass die bisherigen und funktionierenden Strukturen der Rechtsberatungsstellen genutzt werden. Die lokalen Trägerschaften aus Hilfswerken und Kirchen bieten gute Strukturen und haben das notwendige Wissen, um zusätzliche Beratungsfunktionen zu übernehmen und die Rechtsvertretung zu erweitern.

Längere Fristen gewähren: In den beschleunigten Verfahren und in den Dublin-Verfahren sind Beschwerdefristen von sieben, resp. neun Tagen vorgesehen (Art. 108 Abs 1 und 2). Es ist jedoch absehbar, dass es für die Betroffenen und die Rechtsvertretung nicht möglich sein wird, innerhalb dieser Fristen (sinnvolle) Beschwerden einzureichen. Eine Folge davon könnten Beschwerden „auf Vorrat“ sein, was im Widerspruch zum Ziel beschleunigter Verfahren stünde. Konsequenterweise würden zur Festlegung der Beschwerdefristen auch die Erfahrungen aus der derzeit in Planung befindlichen Testphase berücksichtigt.

2.3 Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe

Zugang zu Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe (Art. 93a und folgende): Der Kirchenbund begrüsst die Absicht, die Rückkehrberatung zu erweitern und die Leistungserbringer finanziell zu entschädigen. Asylsuchenden mit negativen Entscheiden sollen neue Perspektiven aufgezeigt werden. Es ist zentral, in allen Verfahrensphasen und in allen Zentren Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe anzubieten.

Der Kirchenbund schlägt zudem vor, staatlich finanzierte Rückkehrberatungsangebote und Rückkehrhilfe auch konsequent in der ausländerrechtlichen Administrativhaft zu ermöglichen.

2.4 Seelsorgedienste stärken

Im Gesetzesentwurf findet die Seelsorge in den Zentren keine Erwähnung. Die langjährigen Erfahrungen mit den ökumenischen Seelsorgediensten in den Empfangs- und Verfahrenszentren sowie in den Transitzonen der Flughäfen Genf und Zürich-Kloten sowie in den verschiedenen temporären Bundeszentren zeigen aber, dass das religiöse Angebot einem Bedürfnis der Asylsuchenden entspricht. Seelsorgende tragen zum friedlichen Zusammenleben in den Zentren bei und wirken auch in Konfliktsituationen deeskalierend.

Der Kirchenbund spricht sich deshalb dafür aus, die Seelsorgedienste in den bestehenden Zentren des Bundes zu stärken und in den geplanten Zentren (gemäss Art. 24, 24a, 24e) neue Seelsorgedienste einzurichten.

Für die Ausübung der seelsorgerlichen Tätigkeit in den Zentren sind gute Rahmenbedingungen wichtig. Für die Seelsorgenden sollte deshalb ein Arbeitsraum zur Verfügung stehen, in dem ungestört und vertraulich das Gespräch mit Asylsuchenden möglich ist. Ein solcher Arbeitsraum für die Seelsorgenden gilt es bei der baulichen Planung der Zentren zu berücksichtigen.

Mit Erfolg haben die Kirchen in verschiedensten Kontexten interreligiöse „Räume der Stille“ eingerichtet – beispielsweise im Flughafen Zürich. Erfahrungen der Seelsorgedienste in den Empfangs- und Verfahrenszentren zeigen zudem das grosse Interesse von Asylsuchenden an (inter-)religiösen Angeboten und Feiern. Der Kirchenbund erachtet es deshalb für das friedliche Zusammenleben in den Zentren als gewinnbringend, wenn interreligiöse „Räume der Stille“ vorhanden sind. Diese Räume könnten ebenfalls für verschiedene soziale Anlässe genutzt werden.

Der Kirchenbund ist bereit, beim Aufbau und Betrieb der Seelsorgedienste mitzuwirken und seine Erfahrung aus der Koordination der Seelsorgetätigkeit in den Empfangs- und Verfahrenszentren einzubringen. Die reformierten kantonalen Kirchen müssten über den Kirchenbund ebenfalls miteinbezogen werden.

Die existierenden Seelsorgedienste in den Empfangs- und Verfahrenszentren finanzieren die Kirchen selbst. Zusätzliche Seelsorgedienste in den geplanten neuen Zentren binden weitere Ressourcen der Landeskirchen. Deshalb schlägt der Kirchenbund vor, dass die Seelsorgedienste vom Bund teilfinanziert werden, um ein qualitativ hochstehendes und flächendeckendes Seelsorgeangebot zu gewährleisten.